Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Hochzeitsplanung, Teilplanung, individuelle Planungsleistungen und Tagesbegleitung

Stand: 15.09.2026

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der Auftragnehmerin und ihren Kundinnen und Kunden über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Hochzeitsplanung und Hochzeitsbegleitung.

Die Auftragnehmerin erbringt ihre Leistungen insbesondere in den Bereichen:

- individuelle Hochzeitsplanung,
- Teilplanung,
- einzelne Planungs- und Organisationsleistungen,
- Recherche und Vermittlung von Dienstleistern und weiteren Leistungen,
- Tagesbegleitung und Koordination am Hochzeitstag.

Die jeweils konkret vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem individuellen Angebot und dem dazugehörigen Vertrag.

Auftragnehmerin ist die im jeweiligen Angebot bzw. Vertrag bezeichnete Anbieterin der vereinbarten Leistungen.

Kundin/Kunde sind die im jeweiligen Angebot bzw. Vertrag bezeichneten Personen, die die Leistungen der Auftragnehmerin beauftragen.

2. Vertragsschluss und individuelle Vereinbarungen

Die Auftragnehmerin erstellt auf Grundlage des gemeinsamen Erstgesprächs und der besprochenen Wünsche ein individuelles Angebot.

Das Angebot enthält insbesondere die vereinbarten Leistungen, den Stundensatz, den voraussichtlichen Zeitaufwand sowie gegebenenfalls weitere individuell vereinbarte Kosten.

Das Angebot ist, sofern nicht anders angegeben, **14 Tage ab Ausstellungsdatum** gültig.

Ein Vertrag kommt zustande, wenn das Angebot von der Kundin bzw. dem Kunden angenommen wird und die Auftragnehmerin die Annahme bestätigt oder mit der Leistungserbringung beginnt.

Individuelle Vereinbarungen im Angebot oder Vertrag haben Vorrang vor diesen AGB.

3. Leistungsumfang

Die Auftragnehmerin erbringt ausschließlich die im individuellen Angebot bzw. Vertrag vereinbarten Leistungen.

Der Leistungsumfang kann individuell zusammengestellt werden. Die Kundin bzw. der Kunde kann beispielsweise eine vollständige Hochzeitsplanung, eine Teilplanung, einzelne Planungsleistungen oder eine Tagesbegleitung beauftragen.

Die Auftragnehmerin übernimmt die Planung, Organisation, Koordination und Abstimmung der vereinbarten Aufgaben. Die konkrete Ausgestaltung richtet sich nach dem jeweiligen Auftrag.

Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, Leistungen auszuführen, die nicht Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs sind.

Zusätzliche Leistungen können nach vorheriger Absprache beauftragt und nach dem vereinbarten Stundensatz abgerechnet werden.

4. Planung und tatsächlicher Zeitaufwand

Die im Angebot genannte Stundenanzahl stellt eine **Schätzung des voraussichtlichen Zeitaufwands** dar und dient der transparenten Planung der Kosten.

Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlich angefallenen Zeitaufwand.

Der vereinbarte Stundensatz beträgt **50,00 € pro Stunde**. Die Abrechnung erfolgt in Einheiten von jeweils 60 Minuten.

Zum abrechenbaren Zeitaufwand können je nach vereinbartem Leistungsumfang insbesondere gehören:

- Planung und Organisation,
- Recherche,
- Abstimmungen mit der Kundin bzw. dem Kunden,
- Kommunikation mit Dienstleistern,
- Vorbereitung und Nachbereitung von Gesprächen und Terminen,
- Erstellung und Pflege von Planungsunterlagen,
- Koordination von Abläufen,
- sonstige im Rahmen des Auftrags erforderliche Tätigkeiten.

Sollte sich im Verlauf der Zusammenarbeit abzeichnen, dass der tatsächliche Aufwand wesentlich über die ursprüngliche Schätzung hinausgeht, informiert die Auftragnehmerin die Kundin bzw. den Kunden hierüber nach Möglichkeit rechtzeitig.

5. Recherche und Vermittlung von Dienstleistern

Auf Wunsch der Kundin bzw. des Kunden recherchiert die Auftragnehmerin geeignete Dienstleister und unterstützt bei deren Auswahl.

Hierzu können insbesondere die Recherche geeigneter Anbieter, die Einholung von Informationen oder Angeboten, der Vergleich verschiedener Anbieter sowie die Unterstützung bei der Kommunikation gehören.

Die hierfür aufgewendete Zeit wird entsprechend des vereinbarten Stundensatzes abgerechnet.

Die Auftragnehmerin schuldet die vereinbarte Recherche- und Unterstützungsleistung, jedoch nicht den tatsächlichen Abschluss eines Vertrags zwischen der Kundin bzw. dem Kunden und einem externen Dienstleister.

Verträge mit externen Dienstleistern werden ausschließlich zwischen der Kundin bzw. dem Kunden und dem jeweiligen Dienstleister geschlossen.

6. Externe Dienstleister

Die Auftragnehmerin vermittelt oder koordiniert auf Wunsch der Kundin bzw. des Kunden externe Dienstleister.

Die Auftragnehmerin wird dadurch nicht Vertragspartnerin dieser Dienstleister.

Für Leistungen, Preise, Verfügbarkeit, Qualität, Termine oder sonstige Verpflichtungen der externen Dienstleister ist grundsätzlich der jeweilige Dienstleister selbst verantwortlich.

Die Auftragnehmerin übernimmt insbesondere keine Gewähr dafür, dass ein externer Dienstleister die vereinbarte Leistung vertragsgemäß erbringt.

Soweit die Auftragnehmerin am Hochzeitstag die Koordination externer Dienstleister übernimmt, erfolgt dies im Rahmen der vereinbarten Koordinationsleistung.

7. Tagesbegleitung und Koordination am Hochzeitstag

Die Tagesbegleitung wird individuell vereinbart.

Je nach Angebot kann die Begleitung beispielsweise folgende Zeiträume umfassen:

- **Getting Ready bis Party**
- **Trauung bis Abend**
- **gesamter Hochzeitstag**

Der konkret vereinbarte Zeitraum ergibt sich aus dem Angebot bzw. Vertrag.

Im Rahmen der Tagesbegleitung übernimmt die Auftragnehmerin die vereinbarten organisatorischen und koordinierenden Aufgaben und dient als Ansprechpartnerin für die Kundin bzw. den Kunden sowie, soweit vereinbart, für Dienstleister und weitere Beteiligte.

Die Auftragnehmerin behält den vereinbarten Ablauf und die organisatorischen Details im Blick und unterstützt bei kurzfristig auftretenden organisatorischen Problemen.

Die Tagesbegleitung beinhaltet jedoch keine Garantie für den reibungslosen Ablauf der Leistungen externer Dienstleister oder sonstiger Dritter.

8. Zusätzliche Leistungen

Leistungen, die nicht im ursprünglichen Angebot bzw. Vertrag enthalten sind, können nach vorheriger Absprache zusätzlich beauftragt werden.

Zusätzliche Leistungen werden grundsätzlich nach dem vereinbarten Stundensatz von **50,00 € pro Stunde** abgerechnet, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

9. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Die Vergütung richtet sich nach dem individuellen Angebot und dem tatsächlich angefallenen Zeitaufwand.

Sofern im individuellen Angebot keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist eine **Anzahlung in Höhe von 30 %** der voraussichtlich vereinbarten Vergütung innerhalb von sechs Wochen nach Vertragsschluss zu zahlen.

Die verbleibende Vergütung wird nach Erbringung der vereinbarten Leistungen auf Grundlage des tatsächlich angefallenen Zeitaufwands abgerechnet.

Individuelle Angebote können hiervon abweichende Zahlungsbedingungen enthalten.

Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, ohne Abzug zu bezahlen.

Die Auftragnehmerin ist Kleinunternehmerin im Sinne des § 19 UStG. In den Rechnungen wird daher keine Umsatzsteuer ausgewiesen.

10. Anfahrt und Reisekosten

Die im Rahmen der vereinbarten Leistungen anfallende Anfahrt ist bei einer einfachen Anfahrtszeit von bis zu **einer Stunde** bereits in der vereinbarten Vergütung enthalten.

Bei einer einfachen Anfahrtszeit von mehr als einer Stunde können zusätzliche Fahrtkosten anfallen. Diese werden im individuellen Angebot gesondert ausgewiesen bzw. nach vorheriger Absprache vereinbart.

Eine Abrechnung nach gefahrenen Kilometern erfolgt nicht, sofern im individuellen Angebot nichts Abweichendes vereinbart wurde.

11. Mitwirkung der Kundin bzw. des Kunden

Eine gute Zusammenarbeit setzt voraus, dass die Kundin bzw. der Kunde die für die Planung erforderlichen Informationen, Entscheidungen, Unterlagen und Rückmeldungen rechtzeitig zur Verfügung stellt.

Die Kundin bzw. der Kunde ist insbesondere dafür verantwortlich,

- erforderliche Informationen vollständig und wahrheitsgemäß bereitzustellen,
- vereinbarte Rückmeldungs- und Entscheidungsfristen einzuhalten,
- erforderliche Freigaben rechtzeitig zu erteilen,
- Änderungen der für die Planung relevanten Angaben zeitnah mitzuteilen.

Verzögerungen oder zusätzlicher Aufwand, die durch verspätete, fehlende oder unvollständige Mitwirkung entstehen, können den Zeitaufwand erhöhen und entsprechend abgerechnet werden.

12. Änderungen von Hochzeitsdatum, Hochzeitsort oder Leistungsumfang

Änderungen des Hochzeitsdatums, des Veranstaltungsortes oder des vereinbarten Leistungsumfangs sind der Auftragnehmerin so früh wie möglich mitzuteilen.

Ob und in welchem Umfang eine Änderung umgesetzt werden kann, hängt insbesondere von der Verfügbarkeit der Auftragnehmerin sowie vom Umfang der Änderung ab.

Durch Änderungen entstehender zusätzlicher Zeitaufwand wird entsprechend dem vereinbarten Stundensatz abgerechnet, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Eine Änderung des Hochzeitstermins stellt nicht automatisch eine kostenfreie Umbuchung dar. Die Auswirkungen einer solchen Änderung werden im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung des bestehenden Vertrags und der gesetzlichen Vorschriften vereinbart.

13. Verhinderung der Auftragnehmerin

Sollte die Auftragnehmerin aufgrund von Krankheit oder eines anderen unvorhersehbaren persönlichen Verhinderungsgrundes einzelne oder mehrere vereinbarte Leistungen nicht selbst erbringen können, wird die Kundin bzw. der Kunde hierüber so früh wie möglich informiert.

Die Auftragnehmerin bemüht sich in diesem Fall, soweit dies nach den Umständen möglich und zumutbar ist, eine geeignete Vertretung oder Ersatzperson zu organisieren.

Dies gilt insbesondere bei einer bereits gebuchten Tagesbegleitung am Hochzeitstag.

Eine Vertretung wird nur nach Abstimmung mit den Auftraggebern eingesetzt.

Kann keine geeignete Vertretung gefunden werden oder ist eine Vertretung nicht zumutbar, werden die noch nicht erbrachten Leistungen nicht berechnet bzw. bereits gezahlte Beträge für noch nicht erbrachte Leistungen erstattet.

Bereits erbrachte Leistungen bleiben hiervon unberührt und werden entsprechend der vereinbarten Vergütung abgerechnet.

Weitergehende Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

14. Höhere Gewalt und behördliche Einschränkungen

Kann die vereinbarte Leistung aufgrund höherer Gewalt oder einer behördlichen Untersagung nicht oder nicht wie vereinbart erbracht werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Unmöglichkeit der Leistung.

Als höhere Gewalt gelten Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegen, von diesen nicht vorhergesehen werden konnten und deren Folgen auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht verhindert werden können.

Soweit die Leistung aufgrund eines solchen Ereignisses unmöglich wird, entfällt der Anspruch auf die noch nicht erbrachte Vergütung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Der Anspruch auf Vergütung für bereits erbrachte Leistungen bleibt bestehen.

Bereits gezahlte Beträge werden unter Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen und der gesetzlichen Bestimmungen abgerechnet.

14. Wiederruf

Soweit der Kundin bzw. dem Kunden aufgrund der gesetzlichen Vorschriften ein Widerrufsrecht zusteht, kann der Vertrag innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist widerrufen werden.

Die Einzelheiten zum Bestehen, zur Dauer und zur Ausübung des Widerrufsrechts richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Das Widerrufsrecht besteht nicht, soweit ein gesetzlicher Ausschluss des Widerrufsrechts vorliegt.

Wurde ausdrücklich verlangt, dass die Auftragnehmerin bereits vor Ablauf einer bestehenden Widerrufsfrist mit der Ausführung der vereinbarten Dienstleistungen beginnt, können im Falle eines Widerrufs die gesetzlich vorgesehenen Zahlungsverpflichtungen für bis zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits erbrachte Leistungen entstehen. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen und Informationen werden der Kundin bzw. dem Kunden vor Beginn der Leistungserbringung mitgeteilt.

15. Kündigung und Beendigung des Vertrags

Der Vertrag endet mit Erbringung der vereinbarten Leistungen, sofern im individuellen Angebot oder Vertrag kein anderer Zeitraum vereinbart wurde.

Beide Vertragsparteien können den Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Kündigung muss in Textform erfolgen, beispielsweise per E-Mail.

Im Falle einer Beendigung des Vertrags werden die bis zum Zeitpunkt der Beendigung bereits erbrachten Leistungen nach dem vereinbarten Stundensatz abgerechnet, soweit gesetzlich nichts Abweichendes gilt.

Bereits geleistete Zahlungen werden mit der bis zur Beendigung entstandenen Vergütung verrechnet. Ein darüber hinausgehendes Guthaben wird erstattet.

Noch nicht erbrachte Leistungen werden nicht berechnet, soweit hierfür keine gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Vergütungspflicht besteht.

16. Haftung

Die Auftragnehmerin haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

Für die Leistungen externer Dienstleister, die von der Kundin bzw. dem Kunden selbst beauftragt wurden, haftet die Auftragnehmerin nicht, soweit sie deren Pflichtverletzung nicht selbst zu vertreten hat.

Die Auftragnehmerin haftet insbesondere nicht für Ausfälle, Verspätungen, Mängel oder sonstige Pflichtverletzungen externer Dienstleister, sofern diese nicht auf einer eigenen Pflichtverletzung der Auftragnehmerin beruhen.

Eine Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften entgegenstehen.

17. Kommunikation

Die Kommunikation kann, soweit nicht anders vereinbart, insbesondere per E-Mail, Telefon, Videotelefonie oder über vereinbarte Messenger-Dienste erfolgen.

Die Kundin bzw. der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Auftragnehmerin die für die Zusammenarbeit erforderlichen Kontaktdaten und Informationen aktuell erhält.

Verbindliche Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs oder sonstige vertragsrelevante Vereinbarungen sollten in Textform festgehalten werden.

18. Fotos und Nutzung zu Werbezwecken

Die Verwendung von Fotos der Hochzeit, auf denen die Kundin bzw. der Kunde oder andere Personen erkennbar sind, zu Werbe- oder Veröffentlichungszwecken erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer **separaten freiwilligen Einwilligung**.

Die Einwilligung ist nicht Voraussetzung für den Abschluss oder die Durchführung des Vertrags.

Näheres wird in der jeweiligen Einwilligungserklärung geregelt.

19. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

Die näheren Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten werden in einer gesonderten Datenschutzerklärung zur Verfügung gestellt.

20. Vorrang individueller Vereinbarungen

Individuelle Vereinbarungen zwischen der Auftragnehmerin und der Kundin bzw. dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB.

Insbesondere gelten die im individuellen Angebot und Vertrag vereinbarten Leistungen, Zeiträume, Vergütungen und Zahlungsbedingungen vorrangig, soweit sie von diesen AGB abweichen.

21. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Beachtung der zwingenden Verbraucherschutzvorschriften.

Soweit für Verbraucherinnen und Verbraucher gesetzlich ein Gerichtsstand nicht wirksam vereinbart werden kann, gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.
